#### Übung im Zivilrecht für Anfänger

# Übungsstunde am 27.05.2008 Rückgabe und Besprechung der 1. Klausur

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783

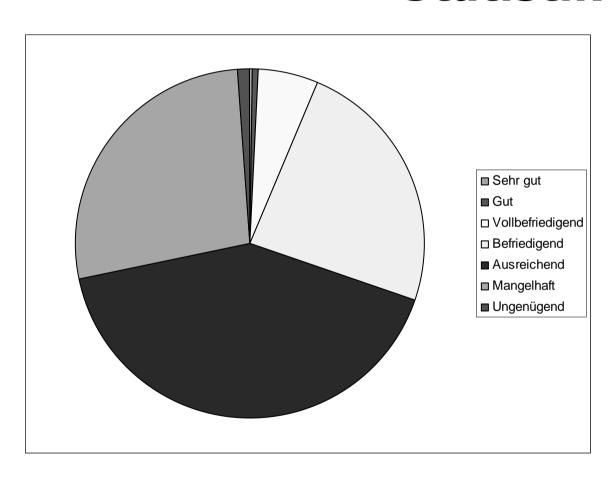
#### Remonstration

 Nur bei nachgewiesener Teilnahme an der Besprechung.

Detaillierte Begründung erforderlich

• Frist: 6.6.2008 (Eingang an der Professur).

#### **Statistik**



- Schnitt: 5,05
- Durchfallquote: 28,31

#### **Allgemeines**

- Lassen Sie sich Ihren Stil nicht verderben!
  - Versuchen Sie nicht, besonders juristisch zu klingen!
  - Bleiben Sie lieber verständlich.
- Vermeiden Sie UNBEDINGT
  - "vorliegend" als Adverb ("Vorliegend liegt eine Willenserklärung vor").
  - die häufige Verwendung von "hier", "hierzu", "hierin" etc.
  - Wendungen wie "zwei übereinstimmende Willenserklärungen namens Angebot und Annahme".
- Wenn Sie Fachausdrücke verwenden, dann richtig!
  - Nur gerichtliche Entscheidungen können "rechtskräftig" sein!
- Mehrfach wörtlich wiederholte Versatzstücke (z.B. Definition des Vertragsschlusses) sind überflüssig und störend. Auch nicht besser: "Def. s.o."
- Allgemeine Belehrungen ohne Bezug zum Fall sind verfehlt!
- → Sie schreiben, um einen fachkundigen Leser zu überzeugen und ihm eine Entscheidungsvorlage zu liefern!

## Fall (Ausgangslage)

V sammelt alte Armbanduhren. Da sie sich von Teilen ihrer Sammlung trennen möchte, aber nicht will, dass die Stücke, die sie sehr liebt, in die falschen Hände geraten, beschließt sie, eine kleine Versteigerung für geladene Gäste durchzuführen. Sie lädt daher etwa zwanzig Sammler aus ihrem engeren Freundeskreis ein, mit denen sie folgende Modalitäten vereinbart:

Die Auktion wird für jedes Stück zeitlich begrenzt. Nach Vorstellung der jeweils zur Versteigerung anstehenden Uhr wird eine Stoppuhr gestartet. Die Bieter haben fünf Minuten Zeit, ihre Gebote abzugeben. Mit demjenigen, der bei Ablauf der Zeit das höchste Gebot abgegeben hat, kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Gebote werden durch Heben der Hand abgegeben. Dies bedeutet jeweils eine Erhöhung des vorherigen Gebots um € 20,-.

Die Versteigerung läuft gut, doch bei einigen gibt es Probleme

. . .

## Vorüberlegung

- Zustandekommen des Vertrages bei Versteigerungen mit Zeitbegrenzung:
  - § 156 BGB gilt nicht → abdingbare Vorschrift!
  - Entweder: Verbindliches Angebot (ad incertas personas und cum incerto pretio) durch den Versteigerer UND Annahme durch jedes Gebot. → Jedes Gebot erlischt durch das nächsthöhere Gebot!
  - Oder: Angebot durch Bieter UND antizipierte Annahme des Höchstgebotes durch Versteigerer.
- → Nach dem SV durfte der Aufruf einer Sache zur Versteigerung durch V nicht als *invitatio ad offerendum* angesehen werden!

#### Frage 1

Als erste Uhr hat V eine Timeco Timeless von 1950 aufgerufen, die sich in schlechtem Zustand befindet. V hat einen Anfangspreis von € 100,- vorgegeben. Nachdem ein erster Bieter den Anfangspreis geboten hat, erhöhte B das Gebot durch Handzeichen auf € 120,-.

Im Nachhinein ärgert sich B, dass er für das nicht besonders wohlerhaltene Stück geboten hat. Er weist V (wahrheitsgemäß) daraufhin, dass er sein Gebot in dem Glauben abgegeben hat, das Handzeichen bedeute eine Erhöhung des Gebots um € 10,-. Daher könne er das Geschäft nicht gelten lassen. V, die froh ist, für die Uhr überhaupt einen Abnehmer gefunden zu haben, erklärt dem B, sie sei bereit, ihm die Uhr für € 110,- zu überlassen. B will die Uhr aber auch zu diesem Preis nicht abnehmen.

Frage 1: Kann V von B die Bezahlung von € 120 oder € 110 für die Timeco Timeless verlangen?

## Lösung zu Frage 1 (I)

Anspruch V→B nach § 433 Abs. 2 BGB auf € 120,-

- Vertragsschluss:
  - Angebot (ME besser): Durch V.
  - Annahme: Ausdrücklich durch Handzeichen des B.
  - → Probleme des Erklärungsbewusstseins und des Zugangs der Erklärung waren nicht relevant!
- Anfechtung durch B?
  - Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 1 1. Alt. (Inhaltsirrtum).
  - Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)? +
  - → Vertrag von Anfang an nichtig (§ 142 Abs. 1 BGB).
- → Kein Anspruch.

## Lösung zu Frage 1 (II)

Anspruch V→B nach § 433 Abs. 2 BGB auf € 110,-

- Vertragsschluss
  - Angebot durch V.
  - Annahme durch B? Nach § 242 BGB muss er sich an der von ihm gewollten (aber nicht erklärten) Annahme zu € 110,- festhalten lassen. Diese Erklärung kann er nicht durch Anfechtung beseitigen.
- → Anspruch besteht!

#### Frage 2

Als nächstes bietet V eine Tempofuga 300 von 1930 an. Bei der Benennung des Startpreises unterläuft V ein Fehler. Statt – wie geplant – € 500,- nennt V einen Startpreis von € 100,-. Die Gebote kommen nur schleppend.

Nach Ablauf der fünfminütigen Frist liegt das höchste Gebot bei € 250,-. Es wurde von C abgegeben. V erklärt C, sie könne ihm die Uhr unmöglich für € 250,- geben. Sie sei mindestens € 900,- wert. Obgleich V ihren Fehler bei der Nennung des Startpreises gleich nach Ende der Auktion erkennt, erwähnt sie davon nichts, weil ihr peinlich ist, auf diesen "Aussetzer" hinzuweisen. Zunächst gehen V und C auseinander, ohne sich zu einigen. Nach zwei Wochen fordert C die V nochmals auf, die Uhr gegen Zahlung von € 250,- an ihn zu liefern.

Frage 2: Kann C von V die Überlassung der Tempofuga 300 für € 250 verlangen?

#### Lösung zu Frage 2

Anspruch C→V nach § 433 Abs. 1 BGB

- Vertragsschluss:
  - Angebot des V? + (s.o.)
  - Annahme durch C? + (s.o.)
- Anfechtung?
  - Anfechtungsgrund? § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB (Erklärungsirrtum).
  - Anfechtungserklärung? -, V gibt nicht zu erkennen, dass sie sich auf einen Willensmangel beruft. → Zunächst keine Anfechtung.
  - Nach 14 Tage ist die Frist des § 121 BGB abgelaufen.
     Anfechtung kann also nicht mehr erklärt werden!
- Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB? -
- → Anspruch besteht!

#### Frage 3

Schließlich kommt eine Tiempolegero Y200 von 1912 zur Versteigerung. Um sicherzustellen, dass sie für diese Uhr einen guten Preis erzielen kann, hat V mit ihrer Freundin F ausgemacht, dass diese notfalls ein Gebot abgibt, um andere zu Geboten anzuregen. V hat F zugesichert, dass sie ihre Freundin keinesfalls an ihren Geboten festhalten will.

- Nur wenige Bieter interessieren sich für die Tiempolegero Y200. Kurz vor Ende der Versteigerung liegt D mit einem Gebot von € 600,- in Führung. Da der Marktwert der Uhr bei mindestens € 800,- liegt, greift F ein und bietet € 620,-. Daraufhin bietet D € 640,-. Bei diesem Gebot endet die Auktion. Als D kurz darauf, noch vor Übergabe der Tiempolegero Y200, von der Absprache zwischen V und F erfährt, weigert er sich den Kaufpreis von € 640,- zu bezahlen. Das letzte Gebot habe er ja nur gemacht, um die F zu überbieten.

Frage 3: Kann V von D oder F die Zahlung von € 640, € 620 oder wenigstens € 600 für die Tiempolegero Y200 verlangen?

#### Lösung zu Frage 3 (I)

Anspruch V→D auf € 640,- nach § 433 Abs. 1 BGB

- Vertragsschluss:
  - Angebot der V? +
  - Annahme durch D? +
- Anfechtung?
  - Anfechtungsgrund: § 123 Abs. 1 iVm Abs. 2 S.
     1 BGB.
  - Anfechtungserklärung? +
  - Frist: § 124 BGB!
- → Anspruch besteht nicht!

## Lösung zu Frage 3 (II)

Anspruch V→F auf € 620,- nach § 433 Abs. 1 BGB

- Vertragsschluss:
  - Angebot der V? +
  - Annahme durch F? -, Scheinerklärung (§ 117 Abs. 1 BGB).
- → Anspruch besteht nicht!

## Lösung zu Frage 3 (III)

Anspruch V→D auf € 600,- nach § 433 Abs. 2 BGB

- Vertragsschluss:
  - Angebot der V? +
  - Annahme durch D? Problem: Ist die Annahmeerklärung des D durch das Scheingebot der F und/oder das angefochtene spätere Gebot des D entfallen? ME: +
- → Anspruch besteht nicht!

## Übung im Zivilrecht für Anfänger

Übungsstunde am 03.06.2008

# 6. Besprechungsfall

**Prof. Dr. Thomas Rüfner** 

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783